

Schriften zum Strafrecht

Band 17

**Minderjährige als Täter
von Kraftfahrzeug-Diebstahl
und Kraftfahrzeug-Mißbrauch**

**Eine kriminologische Untersuchung
und zugleich eine kritische Betrachtung
der bisherigen Rechtsprechung**

Von

Friederike Schulenburg



Duncker & Humblot · Berlin

FRIEDERIKE SCHULENBURG

**Minderjährige als Täter von Kraftfahrzeug-
Diebstahl und Kraftfahrzeug-Mißbrauch**

Schriften zum Strafrecht

Band 17

Minderjährige als Täter von Kraftfahrzeug-Diebstahl und Kraftfahrzeug-Mißbrauch

Eine kriminologische Untersuchung und zugleich eine kritische
Betrachtung der bisherigen Rechtsprechung

Von

Dr. Friederike Schulenburg



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung der
Ernst Reuter-Gesellschaft der Förderer und Freunde
der Freien Universität Berlin e.V.

Alle Rechte vorbehalten
© 1973 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1973 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 02891 0

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

I. Zweck und Aufbau der Darstellung	9
II. Methode und Material der Untersuchung	11

Erster Teil

Das äußere Tat- und Täterbild

<i>A. Strafrechtliche Bewertung von Diebstahl und unbefugtem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges</i>	19
1. Die Entwicklung der Rechtsprechung	19
2. Kritik der herrschenden Rechtsprechung	20
3. Die Kraftfahrzeug-Entwendung als juristische Sammelerscheinung	23
4. Verurteilung nach Alter und Delikt	26
<i>B. Die kriminologischen Erscheinungsformen</i>	30
I. Die Tatausführung im allgemeinen	32
1. Die äußere Tatsituation	32
2. Die innere Tatsituation	34
II. Die Einteilung der Erscheinungsformen	34
1. Das Kraftfahrzeug als Fahrobject	34
2. Das Kraftfahrzeug als Vermögensobject	36
3. Verhältnis der Erscheinungsformen zueinander	38
III. Die Erscheinungsformen im Basisjahr	38
1. Gruppenzugehörigkeit und Alter	39
2. Vorherige einschlägige strafbare Handlungen	40
3. Erneute einschlägige Straffälligkeit	45
4. Verhältnis von einschlägiger Vor- und Nachtat	48
5. Tatobject	52
6. Beteiligungsformen	54

7. Gerichtliche Maßnahmen	56
8. Zwischenergebnis I	64
IV. Die Lebensbewährung	66
1. Einteilung der Bewährungsstufen	67
2. Gesamtübersicht	69
3. Altersstruktur	72
4. Straftaten im Bewährungszeitraum	76
5. Deliktsarten bei der Ausgangstat	85
6. Frühkriminalität	86
7. Fahrobjekt	93
8. Begehungsweise	100
9. Gerichtliche Maßnahmen	108
10. Zwischenergebnis II	114

Zweiter Teil

Der Sozialbereich

I. Einleitung	116
II. Familiäre Verhältnisse	118
1. Unvollständige Familien	118
2. Wirtschaftliche und soziale Lage der Eltern	127
3. Besonderheiten in der Erziehung	134
4. Die Familiengemeinschaft	141
III. Geistig-kulturelle Einflüsse	143
1. Schulausbildung	143
2. Der Beruf	147
3. Motivationslage	159
IV. Zwischenergebnis III	162
Schlußbemerkung	164
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	165
Literaturverzeichnis	166

Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
AG	Amtsgericht
Arbeitslosigkeit	Arbeitslosigkeit und Berufsnot der Jugend herausgegeben vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Düsseldorf; erarbeitet von der sozial- wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung von Jugendfragen unter der wissenschaftlichen Leitung von Helmut Schelsky, II. Band, Köln 1952
BKA	Bundeskriminalamt
Diebstahl, Einbruch, Raub	Diebstahl, Einbruch und Raub, Arbeitstagung im Bun- deskriminalamt Wiesbaden vom 21. April 1958 über die Bekämpfung von Diebstahl, Einbruch und Raub, herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden 1958
ebd.	ebenda
Forschungsberichte	Forschungsberichte zur forensischen Psychologie herausgegeben von Gustav Nass, Heft 5, Berlin 1968
HdK	Handwörterbuch der Kriminologie herausgegeben von Alexander Elster und Heinrich Lingemann, 1. Band 1933, 2. Band 1936, Berlin-Leipzig
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Krim.Abh.Exner	Kriminalistische Abhandlungen herausgegeben von Franz Exner, Leipzig
LKA	Landeskriminalamt
StA	Staatsanwaltschaft

Einleitung

I. Zweck und Aufbau der Darstellung

Betrachtet man die Kriminalitätsstatistiken, so fällt auf, daß innerhalb der Vermögensstrafen bei Jugendlichen und Heranwachsenden der Kfz-Diebstahl und der Kfz-Gebrauchsdiebstahl — insbesondere in Großstädten — über dem Durchschnitt ihrer Gesamtkriminalität liegt¹ und auch einen höheren Wert als die übrigen Diebstahlsarten aufweist². Dies belegt vor allem die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im allgemeinen und der des Kraftfahrzeuges als Tatobjekt. Hatten sich einfacher und schwerer Diebstahl von 1954 bis 1959 um 37,4 Prozent vermehrt, so war im Jahre 1959 der Höchststand der Kfz-Diebstähle bei einer Zunahme um 314,4 Prozent zu verzeichnen³. Danach nahmen sie zwar nur noch leicht zu und gingen sogar kurzfristig in den Jahren 1960 bis 1967 zurück⁴. Trotzdem steht diese Diebstahlsform weiterhin an der Spitze. Berücksichtigt man, daß Diebstahl die Grundlage der Schwer- und Dauerkriminalität bildet⁵, müssen diese Feststellungen bedenklich stimmen.

In der vorliegenden Arbeit wird daher versucht, Kenntnisse darüber zu gewinnen, wie dieses Phänomen der Jugendkriminalität zu erklären und zu bewerten ist. Es soll untersucht werden, ob die Grenze, welche die Rechtsprechung⁶ durch die weite Fassung des Zueignungsbegriffs in den §§ 242 ff. StGB zu Lasten des unbefugten Gebrauchs (§ 248 b StGB) zieht, der Artung der Täter unter kriminologischen Aspekten gerecht wird. Dies hat seit der Geltung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969⁷ besondere Aktualität erlangt. Denn nunmehr fällt die Entwendung eines Kraftfahrzeuges unter das Regel-

¹ nach den Statistiken des BKA und LKA: um 60 Prozent.

² ebd.: um 55 Prozent.

³ BKA, 1959, S. 34.

⁴ Vgl. BKA für die Jahre 1960—1967: S. 30, S. 34, S. 33 und 75, S. 63 f., S. 65 f., S. 61 f., S. 115 f.; ferner Angaben bei: *Schmidt*, Wolfgang in: Deutsches Autorecht 1966, S. 124—128, S. 124; *Händel* in: Zeitschrift für das Versicherungswesen (ZfVW) 1968, S. 600—602, S. 602; OLG Köln in: VersR 1965, S. 1006—1068, S. 1068.

⁵ *Mezger*, S. 74.

⁶ Grundlegend: RGSt 64, 259 f.; BGHSt 5, 205 ff.

⁷ BGBl. I, S. 645.

beispiel⁸ eines erschwerten Diebstahlfalles nach § 242 Absatz 1 Nr. 2 StGB. Durch diese erhöhte Strafdrohung verstärkt sich das Unwerturteil über diese Taten und damit ihre Täter.

Setzt sich die bisherige Entwicklung in diesem Bereich fort — wofür die neuesten Statistiken der Polizei sprechen — führt dies zwangsläufig zu einer Vermehrung der — statistisch erfaßten — Schwermriminalität. Daher stellt sich dieser Untersuchung die weitere Aufgabe, die Eigenarten der jungen Menschen zu erkennen, die in der heutigen Kultur- und Wirtschaftsordnung zum Rechtsbrecher werden. Es sollen die Ursachen, die sie treiben, erforscht werden, damit durch gezielte Maßnahmen diese Kriminalitätserscheinung erfolgreich bekämpft werden kann. Den Ausgangspunkt bildet auch hierbei das geltende Strafrecht.

Da sich das Material ausschließlich auf die durch Berliner Gerichte verurteilten Minderjährigen stützt, erhebt diese Untersuchung selbstverständlich nicht den Anspruch, in allen ihren Schlußfolgerungen allgemein für die jungen Täter von Kraftfahrzeugdiebstahl und Kraftfahrzeugmißbrauch im weitesten Sinne zu gelten. Es ist durchaus denkbar, daß sich in anderen Großstädten, aber insbesondere in kleineren Gemeinden oder gar auf dem Lande andere Formen herausbilden, die auch die Rückfallkriminalität des straffällig Gewordenen bestimmen. Allgemein gültige Ergebnisse zur Kraftfahrzeug-Entwendung Minderjähriger werden sich nur gewinnen lassen, wenn örtlich begrenzte Untersuchungen durchgeführt werden, die einheitliche Kriterien berücksichtigen.

Bisher erschienene Arbeiten — eine für den Verurteiltenjahrgang 1954 in Hamburg⁹, die andere für durch Kieler Gerichte im Jahre 1959 Verurteilte¹⁰ — können für die vorliegende Untersuchung nur bedingt herangezogen werden. Beide bleiben in den Anfängen des Täterstrafrechts stehen. Sie beschäftigen sich hauptsächlich mit der Tatsituation, ohne jedoch auf die spätere Entwicklung ihrer Probanden einzugehen. Soweit der Hamburger Autor festzustellen versucht, ob die 1954 Verurteilten sich noch im Jahre 1956 straffrei führten, ist ein zweijähriger Beobachtungszeitraum für ein zuverlässiges Ergebnis aber zu kurz.

⁸ „2. Eine Sache stiehlt, die durch ... Schutzvorrichtungen gegen Wegnahme besonders gesichert ist, ...“; siehe auch: *Börtzeler* in: NJW 1971, S. 682 ff., S. 682.

⁹ *von See*, Otto: Fahrrad- und Autodiebstahl sowie mißbräuchliche Fahrzeugbenutzung bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach den Akten der Hamburger Jugendgerichtshilfe aus dem Jahre 1954, Diss., Hamburg 1957.

¹⁰ *Schmidt*, Manfred: Diebstahl und unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen in kriminologischer und strafrechtlicher Betrachtung, Diss., Kiel 1967.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile: Zunächst wird dargelegt werden, nach welchen Merkmalen die Rechtsprechung den Kraftfahrzeugdiebstahl und den unbefugten Gebrauch beurteilt. Daran schließt sich der Versuch, die kriminologischen Erscheinungsformen herauszuschälen. Ein Überblick über einige Daten, die geeignet sind, das untersuchte Material zu kennzeichnen, soll den Rahmen für die Aufzeichnung des weiteren Verhaltens der Probanden nach ihrer Ausgangsverurteilung schaffen. Hier wird versucht werden, die Ursachen aufzudecken, die zu der negativen Entwicklung der jungen Menschen beigetragen haben. Dafür wird ihr jeweiliger Anteil an bestimmten Merkmalen ermittelt. Im zweiten Teil werden einige als kriminologisch bedeutsame Faktoren überprüft und den Erhebungen des öfteren ähnliche Arbeiten gegenübergestellt.

II. Methode und Material der Untersuchung

Die Ermittlungen wurden als Reihenuntersuchungen¹¹ durchgeführt. Allen Tätern ist gemeinsam, daß sie ein Kraftfahrzeug unbefugt wegnahmen und zur Tatzeit noch minderjährig waren. Nicht berücksichtigt wurden diejenigen, die aus einem Kraftfahrzeug Sachen entwendeten, da es bei ihnen nicht Tatobjekt, sondern Tatort ist.

Die Untersuchungen beschränken sich nicht auf Jugendliche, sondern wurden auf die Heranwachsenden ausgedehnt. Nach der Statistik sind beide Altersstufen an dem Delikt etwa gleich stark beteiligt¹². Weiterhin schien ihre Einbeziehung auch deshalb angebracht, weil ihre Beurteilung für die Frage, ob es sich bei der Tat um eine „typisch jugendliche“ im Sinne der zweiten Alternative des § 105 JGG handelt, von besonderer Bedeutung ist. Denn eine Straftat, die sich eng verbunden mit der geistigen und sittlichen Heranreife eines jungen Menschen zeigt, hat eine völlig andere Bedeutung als eine äußerlich gleiche Tat, die vornehmlich auf einer intensiven kriminellen Neigung beruht¹³.

Der Begriff „Kraftfahrzeug“ ist im weitestgehenden Sinne, nämlich als sämtliche „mit Motorkraft zu Lande bewegten Fahrzeuge“¹⁴ zu verstehen und umfaßt auch Mopeds, Kleinkrafträder, Motorroller und ähnliche. Nicht hierher gehören demnach Fahrräder oder andere nicht mit Motorkraft betriebene Fortbewegungsmittel, da sie bereits einen ganz anderen Täterkreis anziehen dürften als denjenigen, der sich für Motorfahrzeuge interessiert.

¹¹ Vgl. dazu: *Exner*, S. 12.

¹² Heranwachsende um 30 Prozent; Jugendliche fast 30 Prozent.

¹³ *Exner*, S. 154.

¹⁴ Legaldefinition in § 248 b Abs. 5 StGB sowie § 4 StVZO.